

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/2207 -**

### **Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes**

**Berichterstatlerin:** Abgeordnete Stange

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 43. Sitzung am 22. April 2021 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung überwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 27. Mai 2021, in seiner 28. Sitzung am 4. Juni 2021, in seiner 30. Sitzung am 24. Juni 2021 und in seiner 32. Sitzung am 15. Juli 2021 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 wird vorangestellt:

"1. In § 1 Abs.1 Satz 1 wird die Bezeichnung 'Landespsychotherapeutenkammer Thüringen' durch die Bezeichnung 'Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer' ersetzt."

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

'(3) Die Kammern und die Versorgungswerke nach § 5 b können personenbezogene Daten ihrer Mitglieder untereinander über-

mitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Empfängers nach diesem Gesetz erforderlich ist. Soweit auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung übermittelt werden, wenn diese für die weitere Ausübung des Heilberufs approbationsrelevant sein können, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. Dazu gehören insbesondere

1. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 wie zum Beispiel
  - a) die Verschlüsselung personenbezogener Daten und
  - b) die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
2. die Information über Betroffenenrechte wie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Beschwerde nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes sowie die Information über die verarbeiteten Daten und Zwecke und
3. die Gewähr durch die beteiligten Stellen, dass übermittelte Daten nur für diejenigen Zwecke verarbeitet werden, zu denen sie übermittelt wurden und nicht für unzulässige Zwecke weiterverarbeitet werden."

4. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

(8) Die Versorgungswerke sind berechtigt, personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten (Hinterbliebene der Mitglieder) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Versorgungswerke nach diesem Gesetz und der Satzung nach Absatz 4 erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für folgende personenbezogenen Daten:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Familienstand, jeweils bezogen auf das Mitglied des Versorgungswerks oder den Ehepartner oder den eingetragenen Lebenspartner,
2. Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Kinder,
3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Daten zum Versorgungsausgleich,
4. Todesdatum des Mitglieds des Versorgungswerks, des verstorbenen Ehepartners oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners,
5. Kommunikationsdaten für die Erreichbarkeit (zum Beispiel Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnanschrift, Dienstanschrift),

- gegebenenfalls auch Name und Kontaktdaten eines bevollmächtigten Ansprechpartners,
6. berufsbezogene Tätigkeitsdaten,
  7. Daten zu Rentenbezug, Renten- und Krankenversicherung,
  8. Gesundheitsdaten, soweit diese zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente oder eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind,
  9. Daten über Einkünfte oder Umsätze aus der beruflichen Tätigkeit,
  10. Bankverbindung,
  11. Pfändungsdaten bei Leistungsbezug,
  12. Ausbildungsverhältnisse der Kinder.

Soweit nach den Sätzen 1 und 2 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. § 5a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen der Versorgungswerke ist ehrenamtlich."

5. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
6. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

"7. Dem § 13 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) In Kammerversammlungen und Vorstandssitzungen können in besonderen Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, Beschlüsse alternativ zur Präsenzsitzung schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammern ist ehrenamtlich."

7. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und in 17 a wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Ethikkommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen. Bei zahnmedizinischen Fragestellungen soll die Landes Zahnärztekammer beratend hinzugezogen werden."

8. Die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 9 bis 12.

Dr. Klisch  
Vorsitzende